

## **TAXORDNUNG**

Gültig ab 1. Januar 2026

### **Grundsatz**

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten (Kostenstellenrechnung) des Heimes richten und auf Antrag der Heimleitung durch den Stiftungsrat festgesetzt werden. Die Beiträge der Krankenkassen werden bei der Kalkulation mitberücksichtigt.

Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern frühzeitig und unter Einhaltung der Kündigungsfrist mitgeteilt. Ansonsten gilt die Besitzstandswahrung während der Kündigungsfrist.

### **Pensionstaxen**

Einzelzimmer	CHF 154.-
Für Ferien- und Gästezimmer	CHF 174.-

Bei einer Doppelzimmerbelegung werden von der Pensionstaxe CHF 15.- pro Person und Tag zurückerstattet.

### **Leistungsumfang**

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einz Zimmer, möbliert mit elektrischem Bett und Nachttisch, Einbauschränk, Kochnische mit Kühlschrank und Schrank im Untergeschoss sowie ein „Putzkästli“ auf der Etage
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Vollpension inklusive Tee und Kaffee und freie Früchteauswahl, täglich ein Gratisgetränk in der Cafeteria. Inbegriffen sind auch die Mittag- und Abendauswahlmenüs
- Bett- und Frottierwäsche und das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (ausgenommen Handwäsche, Wollsachen sowie Kleidungsstücke, die chemisch gereinigt werden müssen)  
*Die Haftung für allfällige Schäden wird abgelehnt*
- Zimmerreinigung
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen
- Teilnahme an Aktivierungsangeboten, Anlässen und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden
- Hüftprotektoren zur Prophylaxe gegen Sturzfolgen

## Pflegemtaxe

Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden mittels BESA, dem **Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem**, erfasst. Die Überprüfung der Einstufung erfolgt 2x jährlich. Eine neue Einstufung erfolgt ausserterminlich, wenn eine signifikante Veränderung eintritt.

Der Pflegebedarf wird in 12 gleichmässigen Stufen zu 20 Minuten ermittelt.

Die Ansätze der Pflegemtaxen werden jährlich festgesetzt und richten sich nach dem KVG, den vertraglichen Vereinbarungen mit den Krankenkassen, der Gemeinde Walchwil und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug.

Stufe	Anteil Krankenkasse	Eigenleistung BewohnerIn	Anteil Wohnsitz-Gemeinde *	Pflegemtaxe
1	CHF 9.60	CHF 11.40	CHF -	CHF 21.00
2	CHF 19.20	CHF 23.00	CHF 05.80	CHF 48.00
3	CHF 28.80	CHF 23.00	CHF 28.20	CHF 80.00
4	CHF 38.40	CHF 23.00	CHF 50.60	CHF 112.00
5	CHF 48.00	CHF 23.00	CHF 73.00	CHF 144.00
6	CHF 57.60	CHF 23.00	CHF 95.40	CHF 176.00
7	CHF 67.20	CHF 23.00	CHF 117.80	CHF 208.00
8	CHF 76.80	CHF 23.00	CHF 140.20	CHF 240.00
9	CHF 86.40	CHF 23.00	CHF 162.60	CHF 272.00
10	CHF 96.00	CHF 23.00	CHF 185.00	CHF 304.00
11	CHF 105.60	CHF 23.00	CHF 207.40	CHF 336.00
12	CHF 115.20	CHF 23.00	CHF 229.80	CHF 368.00

**\* Der Betrag kann für nicht im Kanton Zug angemeldete BewohnerInnen variieren. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt bei Ihrer Wohnsitzgemeinde!** Die Differenz zum von uns definierten Betrag muss vom Bewohner übernommen werden.

Die Pflege- und Betreuungstaxe wird für jeden angebrochenen Tag in Rechnung gestellt.

**Die Hilflosenentschädigung (HILO) kann nach einem Jahr Karenzfrist bei der Ausgleichskasse eingefordert werden. Wir unterstützen Sie gerne dabei.**

## Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe ergibt sich aus den Pflege- und Betreuungskosten und sind die nicht KVG-pflichtigen Leistungen.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates und nach den Richtlinien der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug beteiligen sich die BewohnerInnen unabhängig vom Pflegebedarf an diesen Kosten. Sie bilden die Betreuungstaxe pro Wohnertag.

Pflegestufe	Betreuungsanteil pro Tag
0 - 12	CHF 28.00

## Private Ausgaben

- Pédicure, Coiffeur
- Kranken- und Unfallversicherung, Privathaftpflicht, Mobiliarversicherung
- Körperpflegeprodukte
- Arztkosten, Medikamente, Krankentransporte, Analysen und Laborarbeiten
- Etc.

## Sonderleistungen

- |                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| • Zimmerservice aus Komfortgründen  | CHF 5.- / Mahlzeit * |
| • Näh- und Flickarbeiten            | CHF 42.- / Stunde *  |
| • Technische Arbeiten / Hauswart    | CHF 60.- / Stunde *  |
| • TV-Gebühren und Antennenanschluss | CHF 8.- / Monat      |
| • Breitband-Internetzugang          | CHF 15.- / Monat     |
| • Telefon-Anschluss                 | CHF 20.- / Monat     |
| • Austrittspauschale                | CHF 350.- / pauschal |
| • Fachpersonal                      | CHF 50.- / Stunde *  |
| • Assistenzpersonal                 | CHF 40.- / Stunde *  |

Die Preise mit \* gelten auch für Mieter und Mieterinnen im Mütschi II

Weitere Auslagen und Aufwendungen werden nach ausgewiesenen Auslagen und effektivem Aufwand in Rechnung gestellt

## **Abgabe für Radio und Fernsehen**

Auszug aus der Broschüre „Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen“ vom Bundesamt für Kommunikation BAKOM 2019.

### *Eine Rechnung pro Kollektivhaushalt*

Ein Kollektivhaushalt, zum Beispiel ein Altersheim oder eine Institution für Jugendliche oder Menschen mit Behinderung, zahlt die Abgabe für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner. Die jährliche Rechnung beträgt CHF 730.--.

Kollektivhaushalte können zudem der Unternehmensabgabe unterliegen. Sie werden in diesem Fall von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV informiert.

## **Rückerstattung bei Abwesenheit**

Bei Ferienabwesenheit oder Spitalaufenthalt werden CHF 15.-- pro Tag vergütet (exkl. Abreise- und Ankunftstag).

## **Beendigung des Pensionsvertrages**

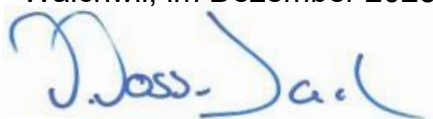
Bei Austritt oder Todesfall endet der Pensionsvertrag nach 30 Tagen. Während dieser Zeit ist die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.-- für Verpflegungskosten (ohne Pflege- und Betreuungstaxe) zu entgelten. Das Zimmer muss spätestens 14 Tage nach dem Austritt oder Todestag geräumt sein, damit allfällige Renovationsarbeiten innert dieser Frist vorgenommen werden können.

## **Besondere Bestimmungen**

Bei ausserordentlichen Gründen kann der Betriebsrat bei einem/r einzelnen Bewohner oder Bewohnerin die Taxordnung den speziellen Bedürfnissen anpassen.

Die Taxen wurden genehmigt von der Althof-Stiftung Walchwil an der Sitzung vom 24. September 2025 (protokolliert), vom Gemeinderat Walchwil und vom Regierungsrat des Kantons Zug (Dezember 2025).

Walchwil, im Dezember 2025



Daniel Dossenbach  
Heimleitung